

Repetitorium „Familien- und Erbrecht“
am 15.07.2010:

Erbrecht II: Gesetzliche und testamentarische Erbfolge

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=34552>

Familien- und Erbrecht (4)

Die gesetzliche Erbfolge

- Grundsätze:
 - Parentelsystem: Erbfolge der Verwandten nach Ordnungen: Es erben
 - Abkömmlinge (= Kinder, Enkel etc.)
 - Dann die Eltern und deren Abkömmlinge (= Geschwister, Nefen, Nichten etc.)
 - Dann die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge usw.
 - Stammessystem: Abkömmlinge treten an die Stelle der zuerst Berufenen.
 - Wenn die Eltern des Erblassers nicht mehr leben, erben der Kinder (d.h. die Geschwister des Erblassers) etc., §§ 1924 Abs. 3, 1925 Abs. 3, § 1926 Abs. 3 BGB.
 - Repräsentationssystem
 - Nähere Verwandte schließen ihre Abkömmlinge aus, §§ 1924 Abs. 2, 1925 Abs. 3, 1926 Abs. 5 BGB.
 - Ab der vierten Ordnung: Gradsystem.

Th. Rüfner

Familien- und Erbrecht

2

Familien- und Erbrecht (4)

Fall 1

Als M stirbt, sind seine einzigen Anverwandten S, ein Enkel seines Bruders und T, eine Tochter seiner Schwester.

→ S und T sind zu gleichen Teilen gesetzliche Erben 2. Ordnung.

Th. Rüfner

Familien- und Erbrecht

3

Familien- und Erbrecht (4)

Fall 2

Als F stirbt, sind ihre einzige Verwandten B, eine Cousine ihres Vaters und V, der Sohn eines Cousins ihrer Mutter.

→ B erbt allein als gradnächster Verwandter 4. Ordnung.

Th. Rüfner

Familien- und Erbrecht

4

Familien- und Erbrecht (4)

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

- §§ 1371 und 1931 BGB wurden bereits behandelt!
 - Wählt der Ehegatte den Zugewinnausgleich nach § 1378 BGB und den „kleinen Pflichtteil“, so muss die Zugewinnforderung vor Berechnung des Pflichtteils vom Nachlass abgezogen werden.
 - Bsp.: Familie mit 1 Kind. Endvermögen = Zugewinn des Verstorbenen = € 100.000,-. Kein Zugewinn des anderen Gatten. Zugewinnforderung: € 50.000,-. Kleiner Pflichtteil: 50.000,- / 8 = € 6.250,-.
 - Berechnungsprobleme im Fall der §§ 1931 Abs. 1 S. 2, 1926 Abs. 3 BGB.
 - Bsp.: Nächste Angehörige sind Ehegatte, Großvater und Tante. Nach § 1931 Abs. 1 BGB erhält Ehegatte ½ der Erbschaft, nach § 1926 ein weiteres Viertel.
 - H. M.: Zunächst wird der Erbteil des Ehegatten nach § 1371 um ein Viertel erhöht, dann wird das verbleibende Viertel zw. Großvater und Ehegatte geteilt.

Th. Rüfner

Familien- und Erbrecht

5

Familien- und Erbrecht (4)

Voraussetzungen der Testamenterrichtung

- Testierfähigkeit (§ 2229 BGB).
 - Mindestalter: 16 Jahre (Abs. 1).
 - Keine Geisteskrankheit (Abs. 4). → Betreuung unschädlich, vgl. § 1903 Abs. 2 BGB.
 - Höchstpersönliche Errichtung, §§ 2064 f.
 - Keine Errichtung durch Stellvertreter.
 - Keine Überlassung der Erbeinsetzung an Dritte. → Für Vermächtnisse vgl. § 2151 BGB.
- Problem: Potestativbedingungen:
KG NJW-RR 1999, 157: „Erbberechtigter sollen die sein, die meinen letzten Willen vollstrecken: Meine Haut soll ... abgezogen, konserviert und auf einen Rahmen aufgespannt werden ...“

Th. Rüfner

Familien- und Erbrecht

6

Familien- und Erbrecht (4)

Testamentsformen

- Ordentliche Testamentsformen:
 - Eigenhändiges Testament, § 2247 BGB (= holographisches Testament).
 - Notwendig: Eigenhändige Niederschrift und Unterschrift mit **Testierwillen**.
 - Notarielles Testament, § 2232 BGB.
- Nottestamente
 - Bürgermeistertestament (§ 2249 BGB).
 - Dreizeugentestament (§ 2250 BGB).
 - Seetestament (§ 2251 BGB).

Th. Rufner

Familien- und Erbrecht

7

Familien- und Erbrecht (4)

Fall

E übersendet seinem Hausanwalt einen handgeschriebenen Brief, der eine Reihe von letztwilligen Verfügungen enthält. Am Schluss stehen die Worte: „Lieber Bernd, bitte bring diesen Text in die richtige Form, mach eine Reinschrift im Juristenjargon, damit ich mein Testament fertig machen kann“. Am Ende steht die eigenhändige Unterschrift des E. Der Anwalt fertigt einen Testamentsentwurf und übersendet ihn an E. e stirbt, bevor er ein formgültiges Testament auf der Basis des Entwurfs errichten kann.

Th. Rufner

Familien- und Erbrecht

8

Familien- und Erbrecht (4)

Lösung

- Die Formalitäten des § 2247 BGB sind eingehalten, aber es fehlt der Testierwille → Der Brief ist erkennbar nur ein Entwurf.
- Vgl. *Ex parte Maurice*, 1995 (2) SA 713 (C).

Th. Rufner

Familien- und Erbrecht

9

Familien- und Erbrecht (4)

Der Widerruf von Testamenten

- Das Testament wird widerrufen
 - durch neues Testament (§ 2254 BGB).
 - durch Zerstörung oder Veränderung der Testamentsurkunde (§ 2255 BGB).
 - Widerrufswille wird vermutet, wenn Zerstörung durch den Erblasser feststeht.
 - Durch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung, § 2256 BGB.
- Widerruf kann u.U. widerrufen werden.

Th. Rufner

Familien- und Erbrecht

10

Familien- und Erbrecht (4)

Unwirksamkeit von Testamenten

- Bei Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB).
 - Bsp.: § 14 HeimG, in RLP jetzt ersetzt durch § 11 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe. Verbot für Träger und Beschäftigte von Heimen, sich von den Bewohnern Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. → erfasst nach h. M. auch erbrechtliche Zuwendungen.
- Bei Sittenwidrigkeit, § 138 BGB.
 - Früher beliebtes Beispiel: „Mätressentestament“.
 - Behindertentestament.
 - Problem: Zeitpunkt des Sittenwidrigkeitsurteils

Th. Rufner

Familien- und Erbrecht

11

Repetitorium „Familien- und Erbrecht“
am 16.07.2010:

Erbrecht III

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=34552>